

die Rechnungen des Kreissteuerräthlichen Archivs und auf die in den Händen der Gemeinden sich noch befindenden Hauptquittungsbücher. Der Deputation war eine Einsicht in diese Acten und Rechnungen nicht geboten und dieselbe sah sich daher, um nur einigermaßen die Füglichkeit einer Beurtheilung der Verhältnisse zu gewinnen, in die Nothwendigkeit versetzt, über die von den Petenten angegebenen Thatsachen anderweit Recherchen anzustellen.

Hierbei gelangte sie in den Besitz eines auf Grund der Kreisständischen Acten vor nicht langer Zeit ausgearbeiteten Exposés über die Entstehung und den Fortgang der voigtländischen allgemeinen Kreisasse, welches mit den Darstellungen der Petenten in Manchem zwar übereinstimmt, in Anderem aber und zwar gerade in den hauptsächlichsten Momenten, davon abweicht.

Anlangend zuvörderst die im Jahre 1797 von der Kreissteuereinnahme an die voigtländische Kreisasse abgegebenen 3000 Thlr., so heißt es darin:

„es seien dieselben nach Inhalt des an den damaligen Kreishauptmann erlassenen Rescripts vom 1. September 1797 lediglich zur Berichtigung von Anforderungen bestimmt gewesen, welche von Seiten der Rittergüter wegen geleisteter Lieferungen im siebenjährigen Kriege erhoben werden seien, und die von dem Justizamte Plauen auf Anordnung erlassenen Edictalien hätten sich auch nur auf derartige Ansprüche und Vorschüsse von den Rittergutsbesitzern und schriftfähigen Städten des voigtländischen Kreises bezogen, obwohl man schließlich noch die Clausel hinzugefügt habe: daß auch, wer sonst in Ansehung der im siebenjährigen Kriege geleisteten Vorschüsse an den Kreis Etwas zu fordern zu haben vermeinen sollte, sich anzumelden habe.“

In Betreff der durch den Vergleich vom 6. Juni 1821 zwischen der Peräquationskasse und den ständischen Deputirten des voigtländischen Kreises auf 25,000 Thlr. festgestellten Aversionalsumme bemerkt das Exposé:

„es habe die Peräquationskasse hierbei ausdrücklich zugestanden, daß sie noch verbunden sei, sämtliche nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 2. November 1819 begründete und tempestiv angebrachte Anforderungen der Communen und Unterthanen des voigtländischen Kreises, ohne weiteres Zuthun desselben, wie bisher, zu befriedigen.“

Durch diese Auslassungen wird der Meinung der Petenten, daß jene Gelder zur Ausgleichung von Kriegsschäden für den gesammten Kreis, also auch für die Landgemeinden und die kleineren Städte bestimmt gewesen seien, mithin auch dem von ihnen in Anspruch genommenen Mit-, beziehentlich alleinigen Eigenthumsrechte an der allgemeinen Kreisasse, mit welchem wiederum das Befugniß der Theilnahme an der Verwaltung dieser Kasse in engem Zusammenhange steht, direct entgegengetreten.

Die Deputation befindet sich weder in der Lage, über die Richtigkeit der einen oder der anderen Behauptung zu entscheiden, noch auch glaubt sie, daß die Entscheidung dieser Frage, als einer Rechtsfrage, von der hohen Kammer zu erfolgen habe. Sie ist aber auch zugleich der Meinung, daß die von den Petenten für die Begründung ihres angeblichen Miteigenthumsrechts angeführten Thatsachen bewandten Umständen nach nicht für ausreichend

nachgewiesen angesehen werden können, um bei Beurtheilung der vorliegenden Petitionen weitere Beachtung zu finden.

Was nun den in beiden Petitionen übereinstimmend ausgesprochenen Antrag auf Vorlegung einer neuen Kreistagsordnung betrifft, so konnte die Deputation darüber nicht im Zweifel sein, daß derselbe an sich schon ein vollständig gerechtfertigter sei.

Bereits in dem §. 61 der Verfassungsurkunde, welcher also lautet:

„Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung. Neben derselben wird die besondere Provinziallandtagsverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden, vorbehaltlich der in Rücksicht beider nöthig werdenden Modificationen, noch ferner fortbestehen“,

ist die Nothwendigkeit der Abänderung der auf diese Verfassung bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen — also auch der Kreistagsordnung vom 10. August 1821 — angedeutet worden, und wenn auch in der Ständischen Schrift vom 31. Mai 1834 diese Angelegenheit nicht als so dringlich bezeichnet worden ist, daß das zeitliche Verhältniß nicht bis zum nächsten Landtage fortdauern könne, so geht doch aus den auf dem Landtage von 1836/37 von beiden Kammern gestellten Anträgen auf Revision der bestehenden Kreistagsordnung, beziehentlich auf Vorlegung eines neuen Entwurfs zu einer solchen, sowie daraus, daß die königl. Staatsregierung mittels Decrets vom 8. April 1837 den Ständen einen derartigen Entwurf zur Berathung zugehen ließ, zur Genüge hervor, daß das Bedürfniß hiernach allseitig anerkannt wurde.

Nur beiläufig möge hier bemerkt werden, daß dieser Entwurf damals zwar von der Ersten Kammer angenommen, von der Zweiten Kammer aber beschlossen wurde, denselben an die königl. Staatsregierung zurückzugeben, da man die von der letzteren darin vorgeschlagene Modalität der Vertretung der einzelnen Corporationen — der Ritterschaft, des Bauernstandes und der Städte — auf den Kreistagen nicht für annehmbar erachtete und daß infolge dessen schließlich beide Kammern sich dahin einigten, daß man diese Angelegenheit für den damaligen Landtag auf sich beruhen lassen wolle, da bei dessen noch übriger kurzer Dauer eine Vereinbarung der beiderseitigen weit auseinandergehenden Ansichten nicht zu erzielen sein werde.

(Siehe L. M. 1836/37 S. 2743, 5182, 6250, 6364 u. flg.)

Schon bei Gelegenheit dieses Entwurfs hatte die königl. Staatsregierung in den demselben beigegebenen allgemeinen Motiven über die Nothwendigkeit der in §. 61 der Verfassungsurkunde angedeuteten Modificationen unter Anderem sich dahin ausgesprochen, daß dieselbe insbesondere in der Uebereinstimmung zwischen der Kreistagsrepräsentation und der allgemeinen ständischen Repräsentation des Königreichs zu suchen sei, so daß die in der letzteren durch die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 eingetretenen Veränderungen in einer dem Ressort der Kreisstände entsprechenden Weise Berücksichtigung zu finden hätten; daß aber eine der wesentlichsten hierbei in Betracht kommenden Abänderungen der landständischen